



Gesammelter Antrag über editorische Änderungen (Abkürzungen)

Es werden die Abkürzungen des Landesfußballverbandes (LFV) oder das Wording „Verband“ und die Abkürzung der (Kreis-) Fußballverbände (K/FV) angepasst. Dies sind die gängigen und offiziellen Abkürzungen der Institutionen. Weiterhin werden die Verweise auf andere Ordnungen entsprechend editorisch zu einer besseren Identifizierung der zitierten Ordnung geändert.

- Satzung -

Inhaltsverzeichnis

! Editorische Änderung bei §§ 2, 3, 48

§ 2	Symbole des LFV M.-V.	4
§ 3	Struktur des LFV M.-V.	4
[...]		
§ 48	Auflösung des LFV M.-V.	23

Präambel

! Editorische Änderung in der Präambel

~~Kreisfußballverbände~~ (Kreis-) Fußballverbände, Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird, bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen Fußballverband. Er trägt den Namen Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV ~~M.-V.~~ genannt). Der LFV ~~M.-V.~~ handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der LFV ~~M.-V.~~ folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

! Editorische Änderung in § 1

Der LFV ~~M.-V.~~ ist die Vereinigung der ~~Kreisfußballverbände~~ (Kreis-) Fußballverbände (im Folgenden ~~KFV~~-K/FV), Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen (im Folgenden Vereine) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in denen Amateur- und Lizenzfußball gespielt wird. Der LFV ~~M.-V.~~ ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein mit Sitz in Rostock. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock, Registerabteilung unter der Registernummer: VR 2004. Der LFV ~~M.-V.~~ wurde am 14. Juli 1990 in Güstrow gegründet.

§ 2

Symbole des LFV ~~M.-V.~~

! Editorische Änderung in § 2

Der LFV ~~M.-V.~~ führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne in den Farben Blau-Gelb-Weiß-Rot.

§ 3

Struktur des LFV ~~M.-V.~~

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Der LFV ~~M.-V.~~ gliedert sich in sechs Kreis-/Fußballverbände (im Weiteren und allen Folgedokumenten als ~~KFV~~ K/FV bezeichnet).
 - KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.
 - FV Nordvorpommern / Rügen e.V.
 - KFV Schwerin - Nordwestmecklenburg e.V.
 - FV Vorpommern - Greifswald e.V.



- KfV Warnow e.V.
- KfV Westmecklenburg e.V.
- 2. Die ~~KfV~~ K/FV sind eingetragene selbständige Vereine und geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LFV ~~M.-V.~~ stehen darf.

§ 4 Gebietsschutz

! Editorische Änderung in § 4

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den ~~KfV~~ K/FV im Gebiet des LFV ~~M.-V.~~ ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand des ~~LFV M.-V. Verbandes~~ endgültig. Über die territorialen Grenzen der ~~Kreisfußballverbände~~ (Kreis-) Fußballverbände und damit auch über die Zugehörigkeit der Vereine zu diesen, entscheidet der Vorstand des LFV ~~M.-V.~~ nach Anhörung der beteiligten Vereine sowie der betroffenen ~~Kreisfußballvereine~~ (Kreis-) Fußballverbände unanfechtbar. Der Antrag eines Vereins auf Wechsel in einen anderen Kreis ist schriftlich zu begründen. Dem Antrag sind die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen ~~Kreisfußballverbände~~ (Kreis-) Fußballverbände beizufügen.

§ 5 Neutralität und Werte

! Editorische Änderung in § 5

Der ~~LFV M.-V. Verband~~ ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Im LFV ~~M.-V.~~ ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist allen Geschlechtsidentitäten gleichermaßen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche oder weibliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise gemeint.

§ 6 Zweck und Aufgabe des Verbandes

! Editorische Änderung im Allgemeinen Teil und in Ziffer 4

Zweck des LFV ~~M.-V.~~ ist, den Fußballsport in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen ~~KfV~~ K/FV, Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der ~~LFV M.-V. Verband~~ fördert die freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des LFV ~~M.-V.~~ sind:

[...]

- ~~4-~~ Die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des LFV ~~M.-V.~~

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

! Editorische Änderung in § 7

Der LFV ~~M.-V.~~ ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB). Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des ~~LFV M.-V. Verbandes~~ und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV und LSB seine Angelegenheiten selbständig.



§ 8 Gemeinnützigkeit

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit ~~des LFV M.-V.~~ wird bestimmt:

1. Der LFV ~~M.-V.~~ verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
2. Der LFV ~~M.-V.~~ darf keine anderen, als die im § 6 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der LFV ~~M.-V.~~ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel des LFV ~~M.-V.~~ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der LFV kann aus diesen Mitteln nach § 1 der Ehrungsordnung Preise vergeben.
[...]
- ~~7.~~ Mittel des LFV ~~M.-V.~~ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LFV. ~~M.-V.~~

§ 9 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

! Editorische Änderung in Ziffer 2 und 3

2. Der ~~LFV M.-V.~~ **Verband** regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - die Spielordnung (SpO)
 - die Jugendordnung (JgdO)
 - die Schiedsrichterordnung (SrO)
 - die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - die Geschäftsordnung (GeschO)
 - die Bildungsordnung (BildO)
 - die Finanzordnung (FinO)
 - die Ehrungsordnung (EhrO)Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Die durch die Organe ~~des LFV M.-V.~~ erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen der ~~KFV~~ **K/FV** und der Vereine verbindlich

§ 10 Mitgliedschaft

! Editorische Änderung in § 10

Mitglieder des LFV ~~M.-V.~~ sind eingetragene Vereine; die Kreisfußballverbände, Fußballvereine/ Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird. Mitgliedsvereine müssen Mitglied eines Kreis- oder Stadtsportbundes sein.

Die Mitglieder des LFV ~~M.-V.~~ und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes** und der übergeordneten Verbände gemäß § 7 **der Satzung** als verbindlich an. Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt. Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den LFV ~~M.-V.~~ und die übergeordneten Verbände. Die Mitglieder des ~~LFV M.-V.~~ sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln. Die Aufnahme von Mitgliedern in den ~~LFV M.-V.~~ **Verband** erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den zuständigen ~~Kreisfußballverband~~ **(Kreis-) Fußballverband** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
- d) der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Stadtsportbund/Kreissportbund.



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2, 5 und 6

1. Die Mitgliedschaft im LFV ~~M.-V.~~ wird beendet durch:
 - a) Austritt aus dem Verband (Kündigung),
 - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem ~~LFV M.-V.~~ **Verband** erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. ~~des LFV M.-V.~~ Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.
5. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt bei folgenden Gründen:
 - a) Bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 14 **der Satzung**.
 - b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem LFV ~~M.-V.~~ oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Fristsetzung durch den Vorstand ~~des LFV M.-V.~~ unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) Grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes**. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Der Ausschluss erfolgt nach Durchführung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand. ~~des LFV M.-V.~~

§ 12 Ehrenmitglied / Ehrenpräsident

! Editorische Änderung in § 12

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag ~~des LFV M.-V.~~ zu Ehrenmitgliedern bzw., wenn sie langjährig Präsident des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes** gewesen sind, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen treffen:

- 25 Jahre Wirken in haupt- und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV ~~M.-V.~~ mit besonderen Verdiensten
- davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung
- Inhaber der goldenen Ehrennadel ~~des LFV M.-V.~~

§ 13 Rechte der Mitglieder

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 3

1. Die Mitglieder des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes** regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den LFV ~~M.-V.~~ erfordern.
3. Die Mitglieder des LFV ~~M.-V.~~ sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes** in dem in den Satzungen und Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.



§ 14 Pflichten der Mitglieder

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2, 4, 5 bis 7 und 10

Die Mitglieder des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes haben folgende Pflichten zu erfüllen

1. Die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Organe ~~des LFV M.-V.~~ anzuerkennen und durchzusetzen.
2. Auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes die eigene Arbeit zu organisieren.
4. Die beauftragten Vertreter des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes an allen Beratungen der ~~KFV~~ K/FV sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im ~~LFV M.-V.~~ Verband mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, sind den zuständigen Organen ~~des LFV M.-V.~~ zur Entscheidung zu unterbreiten.
6. Beschwerden gegen ausländische Verbände und Vereine dem ~~LFV M.-V.~~ Verband vorzulegen.
7. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Landesverbänden, dem NOFV oder dem DFB über den LFV ~~M.-V.~~ zu führen.
10. Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 10 *der Satzung* haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.

§ 15 Namen der Mitglieder

! Editorische Änderung des § 15

Die ~~KFV~~ K/FV sowie die Vereine sind als Mitglied des LFV ~~M.-V.~~ die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig. Für die Mitglieder des Verbandes ist die geschäftliche Werbung im Vereinsnamen und Vereinszeichen unzulässig.

§ 16 Finanzierung

! Editorische Änderung des § 16

Die Finanzierung ~~des LFV M.-V.~~ erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Mitgliedsbeiträgen, die vom Verbandstag, in Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, durch den Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 17 Organe des LFV ~~M.-V.~~

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2 und 3

1. Organe des LFV ~~M.-V.~~ sind:
[.]
2. In Organe des LFV ~~M.-V.~~ können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind. Personen mit einer beruflichen Tätigkeit beim ~~LFV M.-V.~~ Verband (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) können ausschließlich in den Schiedsrichterausschuss sowie in die im § 41 *der Satzung* genannten Arbeitsgruppen berufen werden, wobei diese kein Stimmrecht haben und zudem keinen Vorsitz übernehmen können. Einzige Ausnahme ist der Geschäftsführer und dessen in §§ 30 und 33 *der Satzung* definierte Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. Präsidium.



3. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des LFV ~~M.-V.~~ oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.

§ 18

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

! Editorische Änderung in Ziffer 2

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. ~~des LFV M.-V.~~ Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 19

Einberufung des Landesverbandstag

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes. Er findet alle vier Jahre statt und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen
2. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des LFV. Die unmittelbare Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich über den LFV ~~M.-V.~~, wobei die einzuladenden Vereine durch den jeweiligen ~~KFV~~ K/FV benannt werden.

§ 20

Zusammensetzung

! Editorische Änderung in Ziffer 1

1. Delegierte mit Stimmrecht sind:
 - a) die Delegierten der Vereine und der ~~KFV~~ K/FV
 - b) gewählte Ehrenpräsidenten
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Vorsitzenden der Rechtsorgane.

§ 21

Delegierte des Landesverbandstages

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen ist wie folgt geregelt: Pro fünf Vereine je ~~KFV~~ K/FV ist ein stimmberechtigter Delegierter für den Landesverbandstag zu nominieren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenpräsidenten, die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) der sechs ~~KFV~~ K/FV nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.



§ 23

Aufgaben des Landesverbandstages

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2c und 2i

1. Dem Landesverbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des LFV ~~M.-V.~~ übertragen sind.
2. [...]
 - c) die Bestätigung
 - des Geschäftsführers als Vorstands- und Präsidiumsmitglied
 - der Vorsitzenden der ~~KFV~~ K/FV als Vorstandsmitglieder
 - [...]
 - i) der Beschluss über die Auflösung des LFV ~~M.-V.~~ und die Verwendung seiner Mittel

§ 24

Tagesordnung

! Editorische Änderung in Ziffer 3

Die Tagesordnung des Landesverbandstages muss folgende Punkte enthalten:

3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes

§ 25

Abstimmung und Wahlen

! Editorische Änderung in Ziffer 2, 5 und 14

2. Änderungen der gültigen Satzung des LFV ~~M.-V.~~ bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind: Alle Organe des LFV ~~M.-V.~~, die ~~KFV~~ K/FV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
14. Der Geschäftsführer des LFV ~~M.-V.~~ sowie die Vorsitzenden der ~~KFV~~ K/FV werden den Delegierten des Verbandstages zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

§ 26

Anträge

! Editorische Änderung in § 26

Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des LFV ~~M.-V.~~, den ~~KFV~~ K/FV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.



§ 27

Außerordentlicher Verbandstag

! Editorische Änderung in Ziffer 2 und 4

2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens zwei ~~KFV~~ K/FV Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages in gleicher Sache stellen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand. Der Ort und der Zeitpunkt sowie die Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages ist mit Anträgen den Mitgliedern schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen und werden zusätzlich in den Amtlichen Mitteilungen im Internetportal angekündigt. Die unmittelbare Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich über die jeweiligen ~~KFV~~ K/FV.

§ 29

Kosten

! Editorische Änderung in § 29

Die Kosten der Verbandstage für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer und die Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten übernimmt der ~~LFV M.-V.~~ Verband. Die Kosten der Delegierten der ~~KFV~~ K/FV sowie der Vereine tragen diese selbst.

§ 30

Vorstand

! Editorische Änderung in Ziffer 1j, 2 und 4

1. [...]
j) den Vorsitzenden der sechs ~~KFV~~ K/FV.
2. Der Präsident darf nicht Vorsitzender eines ~~KFV~~ K/FV, eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Fußballabteilung sein
4. Übt ein Vorsitzender der Kreisfußball- und Fußballverbände sein Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an seine Stelle der nach der jeweiligen Satzung des ~~KFV~~ K/FV neugewählte bzw. kommissarisch bestellte Vorsitzende dieses ~~KFV~~ K/FV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.

§ 31

Vertretung

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Der LFV ~~M.-V.~~ wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der LFV ~~M.-V.~~ vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer (Präsidium), wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts- und Finanzgeschäften wird der LFV ~~M.-V.~~ durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vertreten.



§ 32

Rechte und Pflichten des Vorstandes

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 4 bis 6 und 8

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 6 der Satzung ~~des LFV M.-V.~~ wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ ~~des LFV M.-V.~~ ausdrücklich vorbehalten sind, und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
4. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder und überwacht die Arbeit des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41 ~~der Satzung~~ und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen ~~des LFV M.-V.~~ unabhängigen Rechtsorganen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes sowie des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41 ~~der Satzung~~ bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde.
6. Der Vorstand kann Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechtsorgane sowie des Schiedsrichterausschusses und der Arbeitsgruppen nach § 41 ~~der Satzung~~, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei ~~KFV~~ ~~K/FV~~ zur selben Angelegenheit zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Stimmberechtigt sind die vom Verbandstag gewählten sowie die vom Verbandstag oder dem Vorstand bestätigten Mitglieder des Vorstandes. ~~des LFV M.-V.~~ Beschlüsse können auch bei dringendem Erfordernis im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann durch den Präsidenten oder die Vizepräsidenten eingeleitet werden.
Die Beschlussfähigkeit in diesen Angelegenheiten ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind bzw. an der Stimmabgabe im Umlaufverfahren teilnimmt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 33

Präsidium

! Editorische Änderung in Ziffer 2, 3, 6, 7 und 10

2. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des LFV ~~M.-V.~~ im Sinne des § 26 BGB.
3. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Vorstandstagen. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen ~~des LFV M.-V.~~ zugewiesen sind.
6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des ~~LFV M.-V.~~ ~~des Verbandes~~. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet, welche Angelegenheit er an sich zieht. Dem Präsidenten steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des LFV ~~M.-V.~~ betreffen. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht möglich.
7. Der Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt ist 1. Stellvertreter des Präsidenten. Er ist insbesondere zuständig für die in § 6 Nr. 6, 9, 10 ~~der Satzung~~ genannten Verbandsaufgaben. Er fungiert gleichzeitig als Landesehrensbeauftragter.
10. Der Vizepräsident Spielbetrieb ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet die Arbeitsgruppe Spielbetrieb und ist verantwortlich für die im § 41 ~~der Satzung~~ genannten Aufgaben dieser Arbeitsgruppen. Ihm obliegt die Berufung des Sicherheitsbeauftragten des LFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.



§ 35

Geschäftsstelle / Geschäftsführer

! Editorische Änderung in Ziffer 3

3. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes. Der Geschäftsführer ~~des LFV M.-V.~~ ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern ~~des LFV~~ weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 36

Rechtsorgane

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2 und 4

1. Unabhängige Rechtsorgane des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des LFV ~~M.-V.~~ und des DFB.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht als hauptamtliche Verbandsmitarbeiter tätig sein. Anderen Organen ~~des LFV M.-V.~~ dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten. Sie dürfen bei Verfahren gegen ihren eigenen Verein nicht mitwirken.
4. Die Rechtsorgane ~~des LFV M.-V.~~ bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen ~~des LFV M.-V.~~ und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ ~~des LFV M.-V.~~ vorbehalten sind.

§ 37

Sportgericht

! Editorische Änderung in Ziffer 2 und 7

2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen ~~des LFV M.-V.~~
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen in allen Spielklassen des ~~LFV M.-V.~~, soweit diese nicht anderen Organen ~~des LFV M.-V.~~ zugeordnet ist.
 - c) die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung von Spielen in allen Spielklassen ~~des LFV M.-V.~~
 - d) die Rechtsprechung im Jugendbereich ~~des LFV M.-V.~~
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung ~~des LFV M.-V.~~
 - f) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Trainer ~~des LFV M.-V.~~
 - g) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV ~~M.-V.~~ tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit Lizenz wirkt ein vom Bildungsausschuss (Bereich Trainer) bestätigter Vertreter mit. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung. ~~des LFV M.-V.~~

§ 38

Verbandsgericht

! Editorische Änderung in Ziffer 1, 2 und 4

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes, für Entscheidungen nach § 4, Ziffer 9 b der SpO und gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der ~~KFV K/FV~~, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von Recht des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes behauptet wird.



2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
 - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des LFV ~~M.-V.~~ sowie der ~~KFV~~ K/FV
 - b) für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Organs des LFV ~~M.-V.~~ und ~~KFV~~ K/FV in Zweifelsfällen
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Ausschüssen sowie Vereinen verschiedener Kreise
 - d) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Verbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht
4. Im Übrigen gelten die Punkte 6 und 7 des vorstehenden § 38 *der Satzung* analog.

§ 39 Strafen

! Editorische Änderung in Ziffer 1c

1. Als Strafen sind zulässig:
[...]
 - c) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im LFV ~~M.-V.~~ und seinen Organen, den ~~KFV~~ K/FV und deren Vereinen

§ 40 Ausschüsse und Beauftragte

! Editorische Änderungen in Ziffer 1.3, 2 und 3

1. [...]
 - 1.3 Der Schiedsrichterausschuss führt jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichter-Obleuten der ~~KFV~~ K/FV durch.
2. Der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung des Nachwuchssportes. Er leitet die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball. Zudem obliegt ihm die Interessenvertretung im Schiedsrichterausschuss des LFV sowie den weiteren Arbeitsgruppen nach § 41 *der Satzung*.
3. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs. Ihr obliegt die Interessenvertretung in den Ausschüssen des LFV sowie den Arbeitsgruppen nach § 41 *der Satzung*.

§ 41 Arbeitsgruppen

! Editorische Änderung in Ziffer 4a

4. Arbeitsgruppe Satzung & Ordnung
 - a) Die Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung besteht mindestens aus
 - dem Vizepräsidenten Satzung und Ordnung
 - einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Spielbetrieb
 - mindestens zwei Vertretern der ~~KFV~~ K/FV.



§ 41a Ethikkommission

! Editorische Änderung in Ziffer 1 bis 4

1. Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Verbandstag gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sicherzustellen, ist der Vorstand ~~des LFV M.-V.~~ berechtigt, die erstmalige Besetzung der Ethikkommission im Sinne von § 32 Nr. 6 der Satzung vorzunehmen. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LFV ~~M.-V.~~ oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im LFV ~~M.-V.~~, DFB oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände ausüben. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
2. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des ~~LFV M.-V. Verbandes~~, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Der Vorstand und das Präsidium können sich in ethischen Fragestellungen von der Ethikkommission beraten lassen.
3. Die Ethikkommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtsituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~ Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind. Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern ~~des LFV M.-V.~~ stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. ~~des LFV M.-V.~~ Bei Verstößen durch hauptamtliche Mitarbeiter ~~des LFV M.-V.~~ legt die Ethikkommission den Vorgang dem LFV ~~M.-V.~~ als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
4. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~ die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Verantwortlichen des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 42 Ehrungen

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Zur Festlegung von Ehrungen innerhalb des ~~LFV M.-V. Verbandes~~ erlässt der LFV ~~M.-V.~~ in Anlehnung an die Ehrungsordnungen des DFB und NOFV eine eigenständige Ehrungsordnung.
2. Die Durchsetzung der Ehrungsordnung ~~des LFV M.-V.~~ wird unter Verantwortung des Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung realisiert und durch die Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

§ 43 Öffentlichkeitsarbeit

! Editorische Änderung in § 43

Die Öffentlichkeitsarbeit wird unter Verantwortung des Geschäftsführers realisiert. Er ist verantwortlich für:

- a) Die inhaltliche Gestaltung von Informationsmaterialien über das Verbandsleben. ~~des LFV M.-V.~~ Dabei ist die Arbeit des Präsidiums, des Vorstandes, seiner Ausschüsse und weiterer Organe medienwirksam zu gestalten.
- b) Die kooperative sportpolitische Zusammenarbeit mit allen Medien.
- c) Die ständige Aktualisierung der offiziellen Internetseite des LFV sowie die inhaltliche Gestaltung von Veröffentlichungen.



§ 44 Verwertungsrechte

! Editorische Änderung in Ziffer 1 bis 3

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbands- und Landesliga sowie der Landesklasse, der Landespokalwettbewerbe und Landesturniere übt der LFV ~~M.-V.~~ aus.
2. Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen in Landespokalwettbewerben, Landesturnieren, der Verbands- und Landesliga sowie Landesklasse Verträge zu schließen, besitzt der LFV ~~M.-V.~~, soweit nicht vorrangige Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände bestehen. Gleiches gilt auch für die Rechte bezüglich aller neuen Medien sowie aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtung jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets und andere Onlinedienste – sowie möglicher Vertragspartner.
3. Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem LFV ~~M.-V.~~ zu. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 45 Datenverarbeitung und Datenschutz

! Editorische Änderung in Ziffer 1 bis 4 und 6

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 6 Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der ~~LFV M.-V.~~ **Verband** die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom ~~LFV M.-V.~~ **Verband** selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im ~~LFV M.-V.~~ **Verband**, sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und dem ~~LFV M.-V.~~ **Verband**, sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des LFV ~~M.-V.~~, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nichtwidersprechen.
6. Der LFV ~~M.-V.~~ und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der ~~LFV M.-V.~~ **Verband** ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nr. 1, Nr. 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der LFV ~~M.-V.~~ und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.



§ 46 Benachrichtigungen

! Editorische Änderung in Ziffer 2 und 4

2. Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 10 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen des LFV ~~M.-V.~~ nicht bekannt seien, sind unerheblich.
4. Organe und die Geschäftsstelle ~~des LFV M.-V.~~ sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 47 Haftungsausschluss

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Der LFV ~~M.-V.~~ haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden, nur soweit als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des LFV ~~M.-V.~~ können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes und die Mitglieder (~~KFV~~ K/FV und Vereine) des LFV ~~M.-V.~~ haften gegenüber dem Landesfußballverband für jeden vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursachten Schaden.

§ 48 Auflösung des LFV ~~M.-V.~~

! Editorische Änderung im § 48

Die Auflösung des LFV ~~M.-V.~~ kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 25 Nr. 2 der Satzung geändert werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Mecklenburg-Vorpommern, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Sporthilfe zu verwenden hat.

- Ehrungsordnung -

§ 3 Auszeichnungen

! Editorische Änderung in Satz 6 und 7

[...]

Der Präsident des LFV besitzt jährlich einmal die Möglichkeit, die Ehrenplakette des Präsidenten als Ehrenamtsauszeichnung des LFV für außergewöhnliches ehrenamtliches/hauptamtliches Engagement zugunsten eines ~~KFV~~ K/FV oder des LFV zu verleihen. Die ~~KFV~~ K/FV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnungen in unterschiedlichen Stufen vergeben.



§ 4 Antragstellung

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Kreisfußballverbände/Fußballverbände (~~KFV~~ K/FV) des LFV
 - sowie die Organe des LFV
2. Anträge der Vereine und der ~~KFV~~ K/FV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV, NOFV und DFB über den zuständigen ~~KFV~~ K/FV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. Anträge sind unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:
 - der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre),
 - der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFB der DDR)
 - und des beabsichtigten Auszeichnungsterminszu stellen.

§ 6 Voraussetzungen

! Editorische Änderung in Ziffer 1

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines ~~KFV~~ K/FV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.

§ 7 Anlass der Verleihung

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 2

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV und der ~~KFV~~ K/FV sowie anlässlich von zentralen Ehrungsveranstaltungen des LFV. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vizepräsident für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt des LFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber erfolgt anlässlich bei Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV, alternativ durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied der ~~KFV~~ K/FV vorzunehmen.

§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

! Editorische Änderung im § 8

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch den LFV mit einer Ehrungsplakette ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet. Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk des DFB zu einem 100-, 125- oder 150-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen ~~KFV~~ K/FV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtsvereinen gelten die gleichen Festlegungen.



- Finanzordnung -

§ 13

Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

! Editorische Änderung in Ziffer 2.9

2. [...]

2.9 Die Entschädigungen im Bereich der ~~KFV~~ K/FV dürfen nicht höher als die jeweils unterste Ebene im LFV sein. Die Entschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Bei Beteiligung einer Mannschaft, die in überregionalen Wettbewerben vertreten ist, ist die Finanzordnung des zuständigen Regional- oder Bundesverbandes zu beachten.

§ 18

Verbandsbeitrag

! Editorische Änderung in Ziffer 4

4. Die Beiträge in den Kreisen werden durch die ~~KFV~~ K/FV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes, hier Landesklasse, nicht überschreiten.

§ 19

Kosten für Nutzung des DFBnet und Spielverlegungsgebühren

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und Allgemeiner Teil

1. Für die Nutzung des DFBnet wird pro Verein eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben. Die ~~KFV~~ K/FV entrichten pro zur Austragung geplanter Spielstaffel aller Altersklassen (Stichtag 01.09.) ebenfalls je 30,00 € pro Spieljahr.

[...]

Die ~~KFV~~ K/FV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der untersten Landesspielklasse nicht überschreiten.

§ 23

Spielberechtigungsgebühr

! Editorische Änderung in § 23

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der ~~JuO~~ JgdO Zweitspielrechte erteilt.

Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren / Juniorinnen 2,50 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen 5,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren, 17-jährige A-Juniorinnen und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der ~~JuO~~ JgdO 5,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechtes für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs 5,00 €

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.



§ 26

Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern

! Editorische Änderung in Ziffer 3

3. Der LFV stellt den Mitglieds-~~KFV~~ K/FV jährlich 1/6 der aus ihrem ~~KFV~~ K/FV eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zur Verfügung.

§ 28

Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

! Editorische Änderung in § 28

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der ~~KFV~~ K/FV.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Notwendigkeit einer analogen Ausstellung kann durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende ~~KFV~~ K/FV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.

- Jugendordnung -

§ 5

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

! Editorische Änderung in Ziffer 6c

- 6.
- c) der/ die Spieler/in nachweislich 4 Monate in keinem Pflichtspiel (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LFV ~~M.-V.~~) zum Einsatz gekommen ist.

§ 8

Altersklassen

! Editorische Änderung in Ziffer 5 S. 7

5. Ergänzend kann durch den Landesverband eine Spielerlaubnis im Sinne des § 5 Nr. 8 ~~JgO~~-JgdO/DFB in einer niedrigeren Altersklasse für den Spielbetrieb auf Kreisebene und für die Dauer eines Spieljahres erteilt werden.

§ 12

Teilnahme am Spielbetrieb

! Editorische Änderung in Ziffer 2.1, 2.2a

- 2.
- 2.1 Es ist vom aufnehmenden Verein ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht erteilt ausschließlich die Passstelle des LFV. Anträge können nur bis zum 15. April des laufenden Spieljahres gestellt werden. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 5



Nr. 4 sowie § 5 Nr. 6 ~~JgO~~ JgdO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin. Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes Zweitspielrecht nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Es ist nicht übertragbar.

2.2

- a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. Wenn im eigenen Verein die für einen Spieler nach § 9 JgdO zulässige nächsthöhere Spielklasse ebenfalls nicht vorhanden ist, muss für den Spieler für einen Einsatz in dieser nächsthöheren Altersklasse gemäß §12 Nr. 2.3 ~~JgO~~ JgdO ebenfalls ein Zweitspielrecht beantragt werden, das aber nur für den gleichen Verein, genehmigt wird, für den bereits das erste Zweitspielrecht beantragt wurde.

- Rechts- und Verfahrensordnung -

§ 11 Einspruch

! Editorische Änderung im § 11

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, die sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer 1b genannter Dokumente begründet. Die Frist für einen Einspruch, die Begründung und die Einzahlung der diesbezüglichen Gebühr (~~FO~~ § 20 FinO) und der Nachweis über die Gebühreneinzahlung betragen vierzehn Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und für die Einzahlung der Gebühr zwei Tage.

§ 36b StrafAussetzung zur Bewährung

! Editorische Änderung in Ziffer 2

2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des LFV ~~M-V~~ untersteht.

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

! Editorische Änderung in Ziffer 4 und 6

4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B –Junioren sowie ggf. Alte Herren) gelten diejenigen, die in einem organisierten Pflichtspielbetrieb des ~~KFV~~ K/FV, LFV, NOFV oder DFB einbezogen sind. Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV mitwirken.
6. [...]
Die Strafgebühren für einen fehlenden Schiedsrichter auf Kreisebene dürfen das jeweils niedrigste Strafgehalt des LFV in der jeweiligen Sanktionsstufe nicht überschreiten. Jeweils zum 01.07. stellt der LFV den ~~KFV~~ K/FV für das folgende Spieljahr ein Drittel der von ihm im Vorjahr erhobenen Sanktionsgeldern zu gleichen Teilen für die Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen als Guthabenkonto zur Verfügung. Die ~~KFV~~ K/FV erhalten daraus, bei beleghaften Nachweis von entstandenen Ausgaben für das SR-Wesen im Kreis, diese Kosten erstattet.



- Spielordnung -

§ 2

Spielerlaubnis-Spielerpass

! editorische Änderungen in Ziffer 5b

- b) In jedem Pflichtspiel einer Mannschaft der Herrenlandesspielklassen sowie im Herren-Landespokalwettbewerb dürfen nicht mehr als vier Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Von dieser Regelung kann der Vorstand des LFV eine Ausnahmegenehmigung für die jeweilige Spielzeit erteilen; der betreffende Verein muss ein berechtigtes Interesse an der Ausnahmegenehmigung darlegen. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. In den Wettbewerben der Frauen, der Jugend und der Kreis-Fußball-Verbände (~~KFV~~) (K/FV) ist die Anzahl der Nicht-EU-Ausländer nicht beschränkt. Diese Ausnahme gilt nicht für Juniorenspieler, die mit Spielrecht in Mannschaften der Herrenlandesspielklassen eingesetzt werden.

§ 3

Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen

! editorische Änderungen in Ziffer 2 und 3

2. Beim Zusammenschluss von Vereinen, bei Herauslösung von Fußballabteilungen oder der Übernahme von Mannschaften bzw. Altersklassen durch einen anderen Verein entscheidet der Vorstand des LFV auf einen begründeten Antrag über die Spielklassenzugehörigkeit in Abstimmung mit der jeweiligen Verbandsebene. In der Regel werden die Mannschaften des übernehmenden bzw. des zusammengeschlossenen oder neu gebildeten Vereins mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklasse der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse spielen. Die Antragsfrist für die o.a. Änderungen endet jeweils zum 01.02. eines Jahres für das folgende Spieljahr. Dem schriftlichen Antrag ist ein Nachweis über alle vorhandenen Mannschaften in den betreffenden Vereinen mit einer schriftlichen Bestätigung durch den ~~KFV~~ K/FV vorzulegen. Es darf bei derartigen Vorgängen keine Mannschaft während der laufenden Spielserie aufgelöst werden. Der Zusammenschluss, die Übernahme oder Herauslösung muss bis zum 30. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein und ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrags der Geschäftsstelle des LFV anzuzeigen.
3. Neu gegründete Vereine oder neu gebildete Mannschaften beginnen mit dem Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des zuständigen ~~KFV~~ K/FV.

§ 4

Organisation und Planung des Spielbetriebes

! editorische Änderungen in Ziffer 3 und 8

3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An dem letzten Spieltag eines Spieljahres werden die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln. Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonntag/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. Für den Spielbetrieb in den ~~KFV/FV~~ K/FV können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Festlegungen treffen.



8. Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (außer Alte Herren) geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

	DFB / NOFV	Landesebene	Kreisebene
Herren	2	2	1
Frauen	2	1	-
Alte Herren	-	-	-
A-Junioren	1	1	1
B-Junioren	1	1	1

(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV)

Zentral durchgeführte Ausbildungslehrgänge, die durch den Verbandsschiedsrichterausschuss organisiert werden und der Sicherung des Spielbetriebes dienen sollen, können im Ausnahmefall im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum Start des Spielbetriebes (1. Punktspieltag der Verbandsliga bzw. der Pokalrunde) durchgeführt werden. Erfolgt die Anmeldung der Anwärtler bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, so können sie nach der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen dem entsprechenden Schiedsrichter-Soll angerechnet werden. Zusätzlich können die ~~KFV~~/FV K/FV eigene Anpassungen bzw. Richtlinien zum SR-Soll's in den Kreisspielklassen „Alte Herren“ und „Frauen“ vornehmen. Eine Sanktionierung erfolgt dann über die Richtlinien der Kreisverbände.

Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter.

Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert. Die ~~KFV~~ K/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen ~~KFV~~ K/FV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen. (siehe § 37 a der RuVO)

§ 5 Spieldurchführung

! editorische Änderung in Ziffer 5b und 6c

- 5.
- b) Pflichtspiele in höheren Spielklassen haben Vorrang gegenüber unteren Spielklassen. Die Reihenfolge der Höherklassigkeit vollzieht sich von den Lizenzspielklassen bis zur untersten Spielklasse im ~~KFV~~ K/FV, unabhängig von der Altersklasse (Herren, Frauen, Junioren/-innen).
- 6.
- c) Neue Spielplätze (Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze) sind durch den zuständigen ~~KFV~~ K/FV, den Rechtsträger und den Verein vor deren Erstnutzung abzunehmen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll (Vordruck siehe Homepage LFV – Service – Formulare – Stadion) zu fertigen. Ist der abzunehmende Platz mit einer Flutlichtanlage ausgestattet, ist das dazu gehörende Abnahmeprotokoll aus dem die erreichte LUX-Zahl hervorgeht, beizufügen. Sollten danach an der Platzanlage, den Spieler- bzw. Schiedsrichterkabinen, an den Sanitärräumen oder einer evtl. vorhandenen Flutlichtanlage bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist ein erneutes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der nutzende Verein trägt grundsätzlich die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abnahme.



§ 7 Auf- und Abstieg

! editorische Änderung in Ziffer 6

6. In der untersten Spielklasse der ~~KFV~~ K/FV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben. Sie gilt als höherklassige Mannschaft.

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung

! editorische Änderung in Ziffer 3

3. **Für Pokalansetzungen/Spielpaarungen gilt:**
 - a) Die Spieltermine für alle Spielrunden der jeweiligen Verbandsebene (LFV, ~~KFV~~ K/FV) sind zu Beginn des Spieljahres im Terminplan zu benennen.

Für das Endspiel gilt:

Der Endspielort kann sowohl nach geografischen Gesichtspunkten als auch zu Beginn des Spieljahres durch die zuständige Verbandsebene (LFV, ~~KFV~~ K/FV) festgelegt werden. Bewerbungen zur Durchführung des Endspiels von neutralen Vereinen können berücksichtigt werden. Der Landespokalsieger sowie die Kreispokalsieger erhalten den DFB-Vereinspokal. Beide Endspielmannschaften erhalten je eine Urkunde. Die zuständige Verbandsebene (LFV, ~~KFV~~ K/FV) kann vor Beginn der jeweiligen Saison über eine Sach- und Geldprämie für die am Halbfinale und Finale der jeweiligen Pokalwettbewerbe teilnehmenden Mannschaften sowie/oder über eine Vermarktung der Endspiele der Pokalwettbewerbe entscheiden.

§ 9 Nichtantreten und Ausscheiden

! editorische Änderung in Ziffer 3, 4, 5, 7

3. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Alle von ihr bisher ausgetragenen Spiele werden annulliert. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, bleiben die bisher ausgetragenen Spiele in der Wertung und die letzten drei ausgefallenen Spiele werden jeweils mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes dieser Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen ~~KFV~~ K/FV möglich.
4. Beim Ausscheiden von Mannschaften
 - a) nach eigener Entscheidung oder
 - b) durch Rechtsentscheid ist wie unter Ziffer drei zu verfahren.In allen Fällen der Punkte 3 und im Fall, wenn der Rückzug in 4 a) nach 10 oder mehr Tagen nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit erfolgt, ist neben der Einstufung in der untersten Spielklasse des jeweiligen ~~KFV~~ K/FV zusätzlich ein Verfahren durch Rechtsorgane durchzuführen.
5. Beantragt ein Verein einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich des LFV ~~M.-V.~~ selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb, wenn kein Herrenspielbetrieb im Verein stattfindet, mit sofortiger Wirkung aberkannt.
Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.



Die Entscheidung trifft die AG Spielbetrieb für alle Spielklassen im Herren- und Frauenspielbetrieb. Sie ist endgültig.

Die AG Spielbetrieb kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

7. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen ~~KFV~~ K/FV möglich.
- Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt. Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige ~~Kreisfußballverband (KFV)~~ (Kreis-) Fußballverbände (K/FV).

§ 12 Ordnung und Sicherheit

! editorische Änderung in Ziffer 4a

- 4.
- a) Die Heimvereine sind verpflichtet, bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner sind laut § 20, Ziff. 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV, kenntlich zu machen. Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem vom LFV herausgegebenen einheitlichen Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und von ihm nach dem Spiel abgezeichnet wird.
- Das einheitliche Ordnerbuch kann von den Vereinen bei der Geschäftsstelle des LFV oder bei den ~~KFV~~ K/FV angefordert werden. Eintragungen zu einem Spiel im einheitlichen Ordnerbuch sind vom gastgebenden Verein bis zu vier Wochen nach dem Spieltermin abrufbar aufzubewahren.

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

! editorische Änderung in Ziffer 1 S. 10

- Ausnahmen hiervon sind in § 16 Nr. 7 SpO LFV sowie in § 5 Nr. 6 ~~JdO~~ JgdO LFV geregelt.

- Schiedsrichterordnung -

§ 5 Schiedsrichter und deren Ansetzung

! Editorische Änderung in Ziffer 2 und 3

2. Nach Ausbildung und Prüfung erhält der SR einen digitalen SR-Ausweis durch den jeweiligen ~~KFV~~ K/FV. Der digitale Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des ~~KFV~~ K/FV und wird nach Ausscheiden als SR durch den ~~KFV~~ K/FV beendet und ungültig gemacht.
3. Der Ausweis ist jährlich durch den KFV/FV zum 01. Juli des Jahres zu verlängern, wenn der Inhaber die geforderten Bedingungen, als einsatzfähiger Schiedsrichter entsprechend § 4, Ziff. 8 der SpO erfüllt hat und regelmäßig an der Weiterbildung teilgenommen hat. Der Inhaber des Ausweises hat während dessen Gültigkeit freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet. Für die Bundesligaspiele
4. gilt eine Sonderregelung des DFB.



5.

**§ 7
Rechtsprechung**

! Editorische Änderung in Ziffer 4

4. Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises an den zuständigen Schiedsrichterausschuss des ~~KFV~~ K/FV,

**§ 10
Meldung, Ausbildung, Prüfung**

! Editorische Änderung in Satz 3 und 4

[...]

Bei nicht genügender Teilnehmerzahl in einem Kreis, sind unbedingt Ausbildungsmöglichkeiten durch Kooperation mit anderen ~~KFV~~ K/FV zu nutzen. Bei zentral durchgeführten Lehrgängen kann auch der Verbandsschiedsrichterausschuss die Ausbildung und Prüfern von Anwärtern durchführen und die Teilnehmer anschließend an den zuständigen ~~KFV~~ K/FV übergeben.

**§19
Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter**

! Editorische Änderung in Ziffer 7

7. SR-Beobachter müssen an den von dem ~~KFV~~ K/FV für SR organisierten Lehrabenden teilnehmen und die SR-Zeitung des DFB beziehen